

---

# STATUTEN



VERBAND SCHWEIZERISCHER GEFAHRGUTBEAUFTRAGTER (VSGGB)  
ASSOCIATION SUISSE DES CONSEILLERS À LA SÉCURITÉ (ASCS)  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEGLI ADDETTI ALLA SICUREZZA (ASAS)

1. Mai 2022



## INHALT

1	Name, Sitz und Zweck des Verbandes	3
1.1	Sitz	3
1.2	Zweck	3
2	Mitgliedschaft	3
	Aktivmitglieder	3
	Einschränkungen	3
	Passivmitglieder	3
	Aufnahme	4
	Ablehnung	4
2.1	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
	Ausschluss	4
	Folgen von Austritt oder Ausschluss	4
2.2	Ehrenmitglieder	4
2.3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
3	Organe	5
3.1	Mitgliederversammlung	5
	Leitung, Abstimmungen und Wahlen	6
	Urabstimmung	6
3.2	Vorstand	6
3.3	Kontrollstelle	7
4	Fachgruppen	7
5	Geschäftsstelle	8
6	Finanzen	8
6.1	Finanzierung	8
7	Haftung	8
8	Rechnungs- und Geschäftsjahr	8
9	Schlussbestimmungen	8
9.1	Datenschutz	8
9.2	Auflösung des Verbandes	8
9.3	Vereinsvermögen bei Auflösung des Verbandes	9
9.4	Sprachregelung	9
9.5	Statuten	9



## 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

Unter dem Namen «Verband schweizerischer Gefahrgutbeauftragter (VSGGB)»<sup>1 2</sup>, besteht, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### 1.1 Sitz

Die Geschäftsstelle (s. Abschnitt 5) ist gleichzeitig Sitz des Verbandes.

### 1.2 Zweck

1. Der Verband bezweckt, die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.
2. Der Verband setzt sich namentlich für die Lösungsfindung bei Fragen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere in Bezug auf die Tätigkeiten der Gefahrgutbeauftragten aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.
3. Der Verband kann sich an anderen Organisationen beteiligen und Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen.

## 2 MITGLIEDSCHAFT

### Aktivmitglieder

Aktivmitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche:

- a. in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein als Gefahrgutbeauftragter tätig ist
- b. in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein Dienstleistungen als externer Gefahrgutbeauftragter anbietet
- c. in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein Gefahrgutbeauftragte beschäftigt

### Einschränkungen

- Als Aktivmitglied werden nur natürliche Personen aufgenommen, die Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben
- Als Aktivmitglied werden nur juristische Personen aufgenommen, die ihren Firmensitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben
- Mitarbeitende juristischer Personen welche bereits Aktivmitglied sind, können nicht gleichzeitig eine Mitgliedschaft als natürliche Person beantragen

### Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person, auch mit Sitz im Ausland, werden, die an den Tätigkeiten des Verbandes interessiert ist, ohne jedoch Tätigkeiten als Gefahrgutbeauftragte anzubieten oder auszuüben.

---

<sup>1</sup> Französisch : Association suisse des conseillers à la sécurité (ASCs)

<sup>2</sup> Italienisch: Associazione svizzera degli addetti alla sicurezza (ASAS)





## **Aufnahme**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **Ablehnung**

Eine Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Geschäftsstelle zuhanden der nächsten Vorstandssitzung Einsprache erheben.

## **2.1 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle vor dem 31. Oktober des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen;
- bei Tod des Einzelmitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person;
- durch Ausschluss.

## **Ausschluss**

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden:

- a. wenn es trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt
- b. wenn es wiederholt gegen die Statuten oder die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse verstösst
- c. wenn es den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich eröffnet (Mail/Brief).

Dieser Beschluss kann innert zehn Tagen vom ausgeschlossenen Mitglied durch Rekurs an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes angefochten werden.

## **Folgen von Austritt oder Ausschluss**

Aus dem Verband ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft bleiben die Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verband bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen. Insbesondere bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.

## **2.2 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Aktivmitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten, sofern nicht das Gesetz oder die Statuten etwas Anderes vorschreiben.



- Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Rechte beschränken sich darauf, Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, welche Verbandsmitgliedern vorbehalten sind.
- Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht als Aktivmitglieder eingeschrieben sind.

### **3 ORGANE**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

#### **3.1 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, statt.
3. Kann eine Mitgliederversammlung aufgrund von Einschränkungen nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, besteht die Möglichkeit diese online oder in schriftlicher Form (Mail/Brief) durchzuführen.
4. Gäste sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung zugelassen.
5. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder auf Antrag von mindestens 20% der Aktivmitglieder.
6. An Mitgliederversammlungen sind alle Aktivmitglieder stimmberechtigt.
7. Ehrenmitglieder werden persönlich eingeladen.
8. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage im Voraus, unter Nennung der Traktanden.
9. Die Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle eingeladen.
10. Eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
11. Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind oder nicht als Antrag in der, in der Einladung vorgesehenen Frist eingereicht wurden, können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden.
12. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Traktanden:
  1. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
  2. Wahlen
    - Präsident
    - 2 Vizepräsidenten
    - Kassier
    - Sekretär
    - 3 Beisitzer





- Kontrollstelle
  3. Genehmigung des Jahresberichtes der Kontrollstelle und der Jahresrechnung durch Decharge-Erteilung an die Organe
  4. Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets.
  5. Beschlussfassung über Geschäfte, welche vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
  6. Änderung der Statuten
  7. Anträge welche durch Mitglieder zu Händen der Mitgliederversammlung eingereicht wurden
  8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  9. Beschlussfassung über die Auflösung oder Umwandlung des Verbandes und die Verwendung des allfälligen vorhandenen Vermögens
  10. Die Wahl besonderer Liquidatoren im Falle einer beschlossenen Verbandsauflösung.

### **Leitung, Abstimmungen und Wahlen**

- Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.
- Bei allgemeinen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Juristische Personen verfügen, unabhängig von der Anzahl beschäftigter und dem Verband gemeldeter Gefahrgutbeauftragter über eine Stimme.
- Die Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Bei Wahlen ist in den ersten zwei Wahlgängen das absolute Mehr der Stimmen, im dritten das relative Mehr erforderlich. Leere Stimmen zählen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht.

### **Urabstimmung**

- Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können über alle Geschäfte, für welche die Mitgliederversammlung zuständig ist, auf dem Wege der Urabstimmung Beschlüsse gefasst werden.
- Für die Urabstimmung gilt das Mehrheitsprinzip, wonach ein Beschluss als gefasst gilt, sobald die Mehrheit der eingetroffenen, rechtsgültigen abgegebenen Stimmen dem gestellten Antrag zustimmt.
- Eine Urabstimmung kann auch in schriftlicher Form (Mail/Brief) erfolgen. Die Ankündigung der Urabstimmung erfolgt schriftlich (Mail/Brief)

### **3.2 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. einem Präsidenten
2. zwei Vizepräsidenten (nach Möglichkeit aus den anderen Sprachregionen)



3. einem Kassier
4. einem Sekretär
5. drei Beisitzern

Der Vorstand leitet die gesamten Geschäfte des Verbandes.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Für die Durchführung gefasster Beschlüsse sowie die Behandlung und Erledigung administrativer Fragen und besonderer Aufgaben stehen die Beisitzer zur Verfügung.

Über die Vorstandssitzungen wird jeweils ein Protokoll erstellt

Der Präsident verfasst jährlich einen Tätigkeitsbericht zu Händen der Mitgliederversammlung.

### **Amtsdauer**

- Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Ersatzwahlen sind möglich
- Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes ist nicht beschränkt. Sie sind wieder wählbar.
- Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine Ersatzwahl vornehmen, die an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

### **Zeichnungsberechtigung des Vorstandes**

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen die Mitglieder des Vorstandes zu Zweien.
2. Über weitere Unterschriftsberechtigungen entscheidet der Vorstand.

### **3.3 Kontrollstelle**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes eine Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle.
2. Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Tätigkeit.

## **4 FACHGRUPPEN**

Der Vorstand kann Fachgruppen einsetzen und bestimmt deren Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen. Die Fachgruppen bearbeiten zuhanden des Vorstandes bestimmte Sachgebiete oder Spezialfragen und werden durch einen Beisitzer geleitet. Die Fachgruppe kommuniziert ausschliesslich über den Vorstand.





## **5 GESCHÄFTSSTELLE**

Der Verband verfügt über eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch den Präsidenten geführt.

Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle.

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand überwacht.

## **6 FINANZEN**

### **6.1 Finanzierung**

Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen:

- Aus den von der Mitgliederversammlung anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen der Mitglieder. Die Mitgliederbeiträge sind als integrierender Bestandteil der Statuten in einem Anhang festgelegt.
- Aus Einnahmen für besondere Leistungen, welche der Verband gegenüber seinen Mitgliedern oder Dritten erbringt.
- Aus Extrabeiträgen für ausserordentliche Aktionen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Aus dem Ertrag des Vermögens
- Durch Sponsoring.

## **7 HAFTUNG**

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8 RECHNUNGS- UND GESCHÄFTSJAHR**

Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Datenschutz**

Die Geschäftsstelle verfügt über eine aktuelle Adressdatenbank. Diese wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt und dient nur verbandsintern. Es dürfen keine Adressen an Dritte herausgegeben werden.

Der Versand von Informationen und Angeboten von Dritten an die Mitglieder erfolgt ausschliesslich über die Geschäftsstelle.

### **9.2 Auflösung des Verbands**

- Der Verband wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- In einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.





### 9.3 Vereinsvermögen bei Auflösung des Verbands

- Das ermittelte Vermögen ist gesamtschweizerisch tätigen Nachfolgeorganisationen auszuhandigen, die sich für die Interessen der Gefahrgutbeauftragten einsetzen. Solange solche nicht bestehen, ist das Vermögen durch den Schweizerischen Gewerbeverband zu verwalten.
- In Streitfällen entscheidet ein dreiköpfiges Schiedsgericht, das durch den Präsidenten des Zürcher-Obergerichts bestellt wird.

### 9.4 Sprachregelung

Bei Unstimmigkeiten in der Interpretation der deutschen, französischen und italienischen Texte der Statuten, gilt die deutsche Version als rechtsverbindlich.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

### 9.5 Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die, durch die Mitgliederversammlung 2016 genehmigten.

1. Mai 2022

für den Vorstand:

Claudia Zemp  
Präsidentin

Bernhard W. Künzi  
Vizepräsident



## **ANHANG 1**

### **MITGLIEDERBEITRÄGE**

#### **Aktivmitglieder:**

Natürliche Personen / Einzelfirmen

- Grundbeitrag 200.00 CHF pro Kalenderjahr

#### **Andere juristische Personen:**

- Grundbeitrag 200.00 CHF für den ersten Gefahrgutbeauftragten pro Kalenderjahr
- Beitrag für jeden weiteren Gefahrgutbeauftragten: 150.00 CHF

#### **Passivmitglieder:**

- Grundbeitrag 150.00 CHF pro Kalenderjahr

Für Beitritte im 4. Quartal wird, für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag erhoben.